



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hagen, Otto: Versicherungsschutz und Schutz gegen Versicherung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Versicherungsschutz und Schutz gegen Versicherung

Von Otto Hagen

1



Die Grenzboten haben schon wiederholt die große Wichtigkeit des Versicherungswesens für die Allgemeinheit und für den Einzelnen besprochen, nicht minder freilich „die unbilligen Versicherungsbedingungen der privaten Versicherungsgesellschaften“ gerügt\*) und eine größere Rücksicht auf den Standpunkt des Versicherten als des minder starken und minder einsichtigen, unter der Herrschaft des bisherigen Rechts vor „Ausbeutung der Vertragsfreiheit“ nicht hinreichend geschützten Teiles gefordert.

Inzwischen ist die eine Seite des privaten Versicherungswesens, die öffentlich-rechtliche, in dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 geordnet worden, einheitlich für das Deutsche Reich und mit der fürsorglichen Abwägung der Lebensbedingungen großer Unternehmungen, der Anforderungen des Gemeinwohls und der Billigkeitsansprüche des Einzelnen, wie sie den aus dem Reichsjustizamt stammenden Gesetzen eigen ist. Das Gesetz hat anstelle der bisherigen Buntscheckigkeit, Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit den Versicherungsunternehmungen das einheitliche deutsche Wirtschafts- und Rechtsgebiet, dessen sie für eine gedeihliche Entwicklung bedürfen, durch zweierlei erschlossen: durch die Freizügigkeit, kraft deren die ursprüngliche Zulassung zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete berechtigt, und durch die Beaufsichtigung jeder bestehenden Anstalt und ihres gesamten Wirkungskreises durch eine Behörde, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung zu Berlin. Diese Behörde, ausgestattet mit großen Machtbefugnissen und einem weitgesteckten freien Ermessen in ihrer Anwendung, erteilt den Versicherungsunternehmungen die zum Geschäftsbetriebe nötige Erlaubnis und kann sie z. B. auch versagen, wenn nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind, oder die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungen ergebenden Pflichten nicht genügend dargetan ist; ihr liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Innehaltung des Geschäftsplans zu überwachen und Mißstände zu beseitigen, durch die die Interessen der Versicherten gefährdet werden; das Aufsichtsrecht steigert sich zu der Befugnis und Verpflichtung unmittelbaren

\*) Vergleiche Jahrgang 1898 III, Seite 537 flg., 1899 I, Seite 529 flg., 650 flg. und andererseits 1902 IV, Seite 520 flg., 1903 II, Seite 750 flg. Auch in den rein juristischen Fachkreisen wird diese Tätigkeit der Grenzboten rühmend hervorgehoben; vergleiche den einflussreichen Aufsatz des Oberlandesgerichtsrats Schneider über den neuen Gesetzentwurf in der Deutschen Juristenzeitung vom 1. August 1903.

schräfften Eingreifens, sobald aus den Ergebnissen des Geschäftsbetriebes die Notwendigkeit der Auflösung oder des Konkurses, oder die Möglichkeit einer „Sanierung“ hervorgeht.

Das Verhältnis des „Versicherten“ zum „Versicherer“, die eigentlich privatrechtliche Seite des Versicherungsverhältnisses, ist in diesem Gesetze unmittelbar nur in einzelnen Punkten geregelt, so namentlich die Rechtsverhältnisse der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und der sogenannten Prämienreserve. Auf den einzelnen Versicherungsvertrag wirkt die Aufsicht insofern wohlthätig, als zu dem Geschäftsplane, dessen ursprüngliche Fassung und Änderung von der Genehmigung des Aufsichtsamts abhängen, auch die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ gerechnet werden. Der Gesetzgeber meint: „Je mehr bereits durch das Verwaltungsrecht und die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde die Wirkung erzielt wird, daß die Rechte und Pflichten der Versicherer und der Versicherten durch die Vertragsbedingungen und deren praktische Handhabung klar und verständlich hingestellt, daß ausbeutende, schikanöse, betrügerische oder irreführende Vertragsbestimmungen hintangehalten werden, um so weniger wird die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts veranlaßt sein, die Vertragsfreiheit der Parteien durch Vorschriften zwingenden Rechts einzuengen.“

## 2

Was hiernach der Privatrechtsgesetzgebung vorbehalten ist, damit beschäftigt sich der kürzlich vom Reichsjustizamt veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, der mit scharfem Messer allerlei Mißständen und Tücken des Versicherungsrechts zu Leibe geht.

Man darf in dieser Angelegenheit nicht mit geschlossenem Visier kämpfen; es gilt, unter den verschiedenen möglichen Standpunkten einen auszusuchen, sich „zu demselben“, wie der Jurist sagt, zu bekennen und von ihm aus auch den berechtigten Wünschen und Interessen des andern Teils gerecht zu werden. Die Versicherungsgesellschaften haben schon im Dezember 1901 zu der bevorstehenden Gesetzgebung Stellung genommen und in zwei Eingaben der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften und des Verbands Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften ihre Wünsche dem Reichsjustizamt und der Öffentlichkeit vorgetragen. Sie gehen aus von der Identität der Interessen des Versicherers und des Versicherten; in ihren Darlegungen tritt für die gesetzlichen Normen merkbar die Aufgabe in den Vordergrund, die Erfüllbarkeit der aus der Versicherung sich ergebenden Verpflichtungen des Versicherers zu gewährleisten, dem Versicherungsunternehmen auf die Dauer die Leistungsfähigkeit zu verbürgen. Diese Leistungsfähigkeit des Versicherungsbetriebes beruht, wie in den beiden Eingaben ausgeführt wird, auf den technischen Erfahrungen, die namentlich erworben sind durch die individuelle Beurteilung und Behandlung der Gefahren; für eine richtige Wertung der Versicherung ist die Voraussetzung: die Kenntnis der anzeigepflichtigen Umstände, d. h. der Umstände, die auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können, namentlich derer, die der Versicherer in den üblichen Fragebogen aufgenommen

hat. Auf einen Kausalnexuz zwischen der Falschheit der Anzeige und einem eingetretenen Schaden kommt es nicht an, da die Erfüllung der Anzeigepflicht als Voraussetzung des Willens des Versicherers anzusehen ist, sich auf den Vertrag überhaupt einzulassen. Auch Änderungen der Gefahrumstände haben dieselbe Bedeutung und Wirkung auf den Fortbestand der Versicherung. Jede Verletzung der Anzeigepflicht muß deshalb folgerichtig die Unwirksamkeit des ganzen Versicherungsvertrags herbeiführen, d. h. für den Versicherten den Wegfall des Anspruchs auf die Entschädigung. Dieselbe Wirkung ist — zum Vorteil des glatten Rechnungswesens bei den Versicherungsanstalten, zur Vermeidung jeder Verdunklungsgefahr und in dem volkswirtschaftlichen Interesse eines möglichst raschen Schadenersatzes — einer Verletzung der Anzeigepflicht nach dem Versicherungsfall oder dem Ablauf der in den Bedingungen festgesetzten Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs beizumessen. Wenn sich der betroffene Versicherte dadurch beschwert glaubt, mag er die Schuld sich selber beimessen — wer verhindert ihn daran, richtige Angaben zu machen, die Bedingungen zu studieren und ihre Formvorschriften zu erfüllen!

Der Versicherte dagegen denkt vornehmlich daran, daß er, vielleicht jahrelang, seine Prämie ohne eine greifbare Gegenleistung gezahlt hat. Nun tritt der Versicherungsfall ein, und die Entschädigung wird ihm streitig gemacht, weil er bei dem Versicherungsantrage eine Nebensächlichkeit nicht richtig angegeben, eine Anzeige verbunnet oder eine Frist versäumt hat — alles, ohne daß irgend ein Zusammenhang mit dem Unglücksfall oder seinem Entschädigungsanspruch ihm erkennbar oder überhaupt vorhanden wäre. Kein Wunder, daß er die Versicherungsbedingungen, die zu lesen ihm nie eingefallen ist, für eine Sammlung von Fallstricken erklärt, die sich in zwei kurze Sätze zusammenfassen ließen:

- § 1. Die Versicherten haben pünktlich die Prämien zu entrichten.
- § 2. Irgendwelche Rechte erwachsen ihnen daraus nicht.

## 3

Der Richter, der diesen Widerstreit der Anschauungen schlichten soll, ist dem gegenüber in einer übeln Lage. Er kann nicht verkennen, daß jede der beiden Parteien von ihrem Standpunkt aus durchaus nicht Unrecht hat. Wenn er nun auch sonst fast immer von vornherein darauf verzichten muß, es beiden Parteien recht zu machen, so ist doch gerade hier kaum eine Entscheidung zu vermeiden, die von der einen oder von der andern Seite geradezu als ungerecht und der einleuchtenden Billigkeit ins Gesicht schlagend gescholten werden kann. Die Versicherungsgesellschaften werfen in einer der erwähnten Eingaben mit dürrn Worten den Gerichten „eine den Gesellschaften viel zu feindselige Tendenz der Rechtsprechung“ vor; sie behaupten, es sei „denn auch vielfach recht schwer gefallen, die betreffenden Entscheidungen juristisch zu begründen, und man habe zu diesem Zwecke zu Begriffen seine Zuflucht nehmen müssen, die eine rechtliche Grundlage nicht mehr gehabt hätten.“ Das ist nun freilich Ansichtssache und kann ohne weiteres als Überhebung zurückgewiesen werden; im übrigen ist es nicht mehr und nicht minder

als die einfache Pflicht des Richters, den Versicherten zu schützen und für ihn Partei zu nehmen, wo es irgend angeht. Bei dem Versicherer, mag es nun eine Aktiengesellschaft oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sein, vereinigen sich die größere Geldmacht und die überlegne Erfahrung und Geschäftsgewandtheit in einem Maße, daß das Recht und der Richter davor ihre Augen nicht verschließen dürfen. Das Recht baut seine Vertragsnormen auf der Grundlage der wechselseitigen Willensfreiheit auf; es geht davon aus, daß die sich in einem Vertrage kundgebende Übereinstimmung zweier Willen durch gegenseitiges Nachgeben, gegenseitige Interessenvereinigung herbeigeführt wird. Es verliert diese Grundlage und wird Unrecht, wenn es dem stärkern Vertragsteil, der eben durch seine Stärke dem andern seinen Willen schon aufgezwungen hat, die Macht der Rechtsordnung obendrein zur Verfügung stellt, ohne auf eine Ausgleichung der Machtverschiedenheit bedacht zu sein.

## 4

Die wirtschaftliche Überlegenheit der Versicherungsunternehmungen ist schon so oft betont worden, daß man nicht weiter darüber zu reden braucht. Hier soll nur eins hervorgehoben werden, weil es weniger an der Oberfläche liegt, nämlich die Zuständigkeit der Gerichte bei Versicherungsprozessen. Die meisten Versicherungsbedingungen enthalten die Bestimmung, daß der Erfüllungsort für die Prämie der Sitz des Versicherers ist; dies sagt nicht nur, daß die Prämie diesem geschickt werden muß, sondern auch, daß die Versicherungsgesellschaft an ihrem eignen Wohnsitz auf Zahlung der Prämie klagen kann. Für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit folgt dasselbe aus der allgemeinen Vorschrift der Zivilprozessordnung über den Gerichtsstand bei Vereinsbeiträgen. Die Bestimmung klingt recht harmlos, zumal da man beim Abschluß eines Versicherungsvertrags und bei der theoretischen Betrachtung der gegenseitigen Machtverhältnisse an die Gestaltung eines Prozesses nicht zu denken pflegt; überdies berufen sich die Versicherungsgesellschaften mit scheinbarem Rechte darauf, daß sie sich bei der großen Zahl ihrer Mitglieder unmöglich darauf einlassen könnten, jedem einzelnen in seinen heimischen Gerichtsstand nachzulaufen. Auch der neue Entwurf hat diese Bestimmung nicht angetastet, wo sie sich in den Versicherungsbedingungen findet. Gleichwohl ist ihre völlige Beseitigung mit aller Schärfe anzustreben.

Man versetze sich in die Lage des Bauern, der sein Getreide oder sein Vieh versichert, sich mit seiner Gesellschaft überworfen und die Weiterzahlung der Prämie eingestellt hat. Die Klage der Gesellschaft auf die Prämie wird dann vor dem Amtsgericht I zu Berlin erhoben, und er soll sich auf seinem Dorfe in Westpreußen oder Schleswig-Holstein nicht nur selbst entschließen und bei Freunden und Bekannten Rats erholen, ob er sich auf den Prozeß einlassen soll, sondern soll auch in Berlin einen Rechtsanwalt suchen, der ihn vor dem Prozeßgericht vertritt, diesem seine Einwendungen klarmachen, Vorschuß zahlen und dergleichen — und das alles innerhalb der Einlassungsfrist, die nach dem Gesetze nicht mehr als eine Woche zu betragen braucht! Ihm bleibt kaum ein andrer Weg übrig, als sich an den Rechtsanwalt seines Be-

zirks zu wenden und diesem die Auswahl und den Verkehr mit dem Berliner Anwalt zu überlassen; tut er das aber, dann kann er mit Sicherheit darauf rechnen, daß sein Prozeß zu denen gehören wird, die an der Mitwirkung des sogenannten Korrespondenzmandatars leiden und als solcherart franke jedem Prozeßrichter nur allzu bekannt sind. Bei ihnen fehlt eben das lebendige Verantwortlichkeitsgefühl des alleinigen Anwalts, der nach beiden Seiten, mit dem Gerichte sowohl als mit der Partei in unmittelbarer Fühlung steht; bei der Schwerfälligkeit des Verkehrs über zwei Anwaltsbureaus geht manches verloren; im günstigsten Falle wird das Verfahren verzögert und verteuert, und die Entscheidung hängt von allerlei Zufälligkeiten ab, da der erkennende Richter nur auf Grund der Akten urteilen kann und des sichern Anhalts entbehrt, den ihm in vielen Fällen nur die persönliche Vernehmung der Zeugen und die persönliche Bekanntschaft mit dem Beklagten verschaffen kann.

Es kommt aber noch eins hinzu. Versicherungsprozesse sind vielfach mit besondrer Schwierigkeit verknüpft; sie verlangen eine gewisse Gewandtheit in der Handhabung der Versicherungsbedingungen und eine gewisse Vertrautheit mit der bisherigen Rechtsprechung auf diesem Gebiete; beides kann nur durch Erfahrung gewonnen werden, zumal da bisher eine für die täglichen Bedürfnisse der Praxis geeignete Zusammenstellung solcher Entscheidungen und des Versicherungsrechts überhaupt fehlt. Die Versicherungsgesellschaften sind hier von vornherein in der günstigeren Lage; sie bedienen sich vor ihrem zuständigen Gerichte immer desselben Anwalts, der die Ansicht des Gerichts aus jahrelanger Erfahrung kennt und aus den eignen Akten die in frühern Prozessen zu seinen Gunsten ergangnen Entscheidungen heraussuchen kann, während dem Gegner höchstens zufällig Gelegenheit geboten ist, widersprechende, gegen die Versicherungsgesellschaft ergangne Urteile kennen zu lernen. Der Anwalt der Gesellschaft ist also immer in der Lage, seine Einwendungen und Behauptungen so zu konstruieren, wie sie mit der Praxis des erkennenden Gerichts am besten zusammenstimmen, der Gegner nicht. Ja, der ständige Anwalt des Versicherers übt sogar deshalb einen größern Einfluß auf die Praxis des Gerichts aus, weil es schließlich nicht ohne Wirkung auf die richterliche Überzeugung bleiben kann, wenn einem dieselbe Ansicht, derselbe Rechtsstandpunkt Sitzung für Sitzung in derselben Weise vorgetragen wird. Es gehört das zu dem Unwägbaran, dessen Einfluß man wohl ableugnen, dem man sich aber niemals entziehen kann. Man kann ihn nur abschwächen, indem man sich seiner bewußt wird und damit rechnet.

Alle diese Übelstände würden wegfallen, und damit würden Licht und Schatten gerechter verteilt werden, wenn man die Versicherungsgesellschaften zwänge, immer an dem Wohnsitz des Versicherten zu klagen. Eine übermäßige Beschwerde wäre es für sie nicht, da ihnen die Auswahl und die Bestellung eines Anwalts ebensowenig Schwierigkeit bereiten könnten, wie dessen sachgemäße Instruierung, schlimmstenfalls mit Hilfe ihrer Agenten. Sie könnten sich darüber um so weniger beklagen, als sie beim Auffuchen des Antrags dem Versicherten ja auch in seine Heimat nachgegangen sind und bei der schließlichen Zwangsvollstreckung ihm doch in seine Wohnung nachgehn

müssen. Die Feuerversicherungsgesellschaften, die doch weitaus den größten Geschäftsbetrieb führen, haben deshalb in ihren Normalbedingungen von 1886 auf die Vereinbarung eines einheitlichen Gerichtsstandes verzichtet und begnügen sich mit dem ordentlichen Gerichte des Versicherten; die größte von ihnen, die Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland, verspricht in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen, bei dem zuständigen Gerichte der Agentur Recht zu nehmen, die die Versicherung vermittelt hat. Hiergegen wird sich nichts einwenden lassen, zumal da es praktisch kaum einen Unterschied macht.

5

Der Schwerpunkt des ganzen Verhältnisses liegt in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, mit denen die Gesellschaften üblicherweise zu arbeiten pflegen. Es ist eine bekannte Beobachtung, daß nirgends eine so harte Verwaltung stattfindet, wie bei Handels- und dergleichen Kompagnien, und ebenso ist es jedem geläufig, welche starre Einseitigkeit Vertragsformularen eigen zu sein pflegt, die von Interessentengruppen gemeinschaftlich ein für allemal ausgearbeitet werden. Beides trifft bei den Versicherungsgesellschaften zusammen: wenn man in einem Falle, wo die Billigkeit allzu offenbar mit dem Buchstaben des Vertrags in Widerstreit gerät, auf einen Vergleich hinzuwirken versucht, so stößt man bei den Prozeßbevollmächtigten höchstens auf ein bedauerndes Achselzucken: „Der Verwaltungsrat bestehe gerade auf der Durchführung dieses Prozesses“ oder „Aus prinzipiellen Gründen solle gerade dieser Rechtsstreit durchgeföhrt werden.“ Bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen andererseits liegt es ähnlich wie bei den Mietvertragsformularen der Hausbesitzerverbände; hier wie dort eine auf den vereinigten Erfahrungen und Fachkenntnissen der sämtlichen Genossen beruhende vertragsmäßige Vorsorge für alle erdenklichen Einzelheiten, und zwar eine Regelung, für die der Verband, die Genossenschaft die Verantwortung dem Einzelnen abnimmt und abnehmen muß; denn ohne den Rückhalt an dem Verband, ohne die Möglichkeit, sich dem mißtrauischen und widerstrebenden Vertragslustigen gegenüber auf den in dem Vertragsformular niedergelegten Willen der Gesamtheit berufen zu können, würde der Einzelne es gar nicht wagen, solche Bedingungen einem „Vertragsfreunde“ zuzumuten. Die als Grundlage des Versicherungsvertrags dienenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen haben denn auch, wie die Denkschrift der Lebensversicherungsgesellschaften es ausdrückt, „im Laufe der Jahre einen hohen und man kann sagen allerseits auch ziemlich gleichmäßigen Grad von Liberalität und Vollkommenheit erreicht.“ In der Behandlung solcher Bedingungen erschöpft sich bis heute im wesentlichen das praktische Versicherungsrecht.

Schon die Römer, die doch weder unsre heutigen, von den Hausbesitzerverbänden redigierten Mietvertragsformulare noch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen kannten, haben die Gefahr gewürdigt, die in einem solchen Verhältnis liegt: *Labeo scripsit obscuritatem pacti nocere potius debere venditori qui id dixerit quam emptori, quia potuit re integra apertius dicere* oder mit den Worten des Celsus: *ambiguitas contra stipulatorem est*. Danach

wird noch heute entschieden, und in der Tat verhilft einem das schauerhafte Schachteldeutsch, worin ältere Bedingungen vielfach abgefaßt sind, bisweilen zu der Annahme einer ambiguitas, bei der die Auslegung zugunsten der Billigkeit einsetzen kann. Dies hat aber an einem klaren Wortlaut seine unverrückbare Grenze. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch ist dabei stehn geblieben, daß Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es verlangen (Paragraph 157); eine Handhabe zur Beseitigung unbilliger Vertragsbestimmungen bietet es nicht.

Demnach bleibt in der Tat nichts übrig, als hier mit einem scharfen Schnitte einzugreifen und zwingendes Recht zu schaffen, das von den Versicherern weder mit Hilfe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen noch sonst umgangen werden kann. Hierin liegt die praktische Bedeutung des neuen Gesetzentwurfs, der seine Vorschriften überall da mit zwingender Kraft ausstattet, wo es zum Schutze besonders wichtiger Interessen der Versicherten notwendig erscheint. Die Begründung spricht sich darüber mit einiger Zurückhaltung aus: „Die Bedingungen enthalten auch jetzt noch hin und wieder Bestimmungen von übermäßiger Strenge. Diese Bestimmungen werden allerdings seitens der Versicherungsunternehmer nicht immer nach dem Buchstaben zur Anwendung gebracht. In manchen Fällen aber findet eine solche Anwendung doch statt, und sie trifft dann die Beteiligten mit unberechtigter Härte.“ Hierzu ist zweierlei zu bemerken:

Erstens: Einem Berliner Richter wird das folgende Geschichtchen nach-erzählt, zu dessen Verständnis vorauszuschicken ist, daß in Berlin die Berufungen und die Beschwerden aus allen 76 Prozeßabteilungen des Amtsgerichts, soweit eine Versicherungsgesellschaft Partei ist, einer einzigen Zivilkammer, der sechzehnten, zugewiesen sind. Dieser Richter wurde einst von einem Agenten zum Abschluß irgend einer Versicherung gedrängt; als er ihn gar nicht los werden konnte, erklärte er endlich: „Ich bin nämlich Mitglied der sechzehnten Zivilkammer,“ worauf — kein Wort mehr sagen, seinen Hut ergreifen und lautlos verschwinden für den Agenten eins war. Es ist dies eine Nutzenanwendung, die sich unweigerlich jedem aufdrängt, der sich häufiger mit Versicherungssachen zu beschäftigen Gelegenheit hat. Allerdings kann man dagegen einwenden, daß der Prozeßrichter nur den kleinen Teil der Schadenersatzansprüche kennen lerne, der streitig werde, während die vielen Millionen sich seiner Kenntnis entzögen, die freiwillig als Entschädigung gezahlt würden. Das ist richtig. Andererseits kann man aber auch wieder sagen, daß streitig nur die Fälle werden, in denen der Verstoß gegen die Bedingungen zweifelhaft ist, wo also ein Prozeß einige Aussicht auf Erfolg verspricht; daß dagegen die Fälle, in denen ein an sich begründeter Entschädigungsanspruch an einem klaren Formverstoß gegen die Bedingungen scheitert, gleichfalls in aller Stille erledigt werden, indem sich der Versicherte bei der Weigerung der Gesellschaft beruhigt. Wie es sich damit wirklich verhält, kann dahingestellt bleiben; im allgemeinen wird man sich dem Eindrucke nicht verschließen können, daß keine einzige Versicherungsgesellschaft es verschmäht, sich bei Gelegenheit auch durch eine Hintertür ihrer Bedingungen vor einem unbequemen Entschädigungsanspruch zu retten.

Es braucht damit noch gar nicht gesagt zu sein, daß der Anspruch an sich begründet wäre; vielfach mag der Verstoß gegen die Bedingungen auch nur ein bequemer Vorwand sein, durch den der Versicherer einen Prozeß abschneidet, anstatt sich auf eine mühsame und im Ergebnis unsichere Beweisaufnahme einzulassen.

Zweitens — und das ist für die Allgemeinheit weitaus das wichtigere — schaden sich die Versicherungsgesellschaften durch ein solches Verfahren selber am allermeisten. Wenn man es recht bedenkt, so ist es schlechterdings kaum zu glauben, welcher Grad von Kleinlichkeit und Kurzsichtigkeit für sie dazu gehört, sich gegenüber einem wirklichen oder auch nur eingebildeten Entschädigungsanspruch mit irgend einer rein formalen Bestimmung zu verteidigen; es liegt doch auf der Hand, daß der davon Betroffene nicht nur für seine Person fortan jeder Versicherung unzugänglich sein wird (daran mag ja vielleicht nicht allzuviel verloren sein); aber er wirkt darüber hinaus als abschreckendes Beispiel für seine ganze Umgebung, für seinen Freundes- und Bekanntenkreis, für sein Dorf. Den augenblicklichen Vorteil einer ersparten Entschädigungssumme erkaufte also der Versicherer mit der Verschüttung einer Quelle für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs, sozusagen mit der Bestellung eines Gegenagenten — ein um so wunderlicheres Verhalten, als allgemein bekannt ist, in wie hohem Maße das Gedeihen einer Versicherungsunternehmung von den hohen Zahlen des Versicherungsbestandes, des „Portefeuilles“ abhängt, denen gegenüber die einzelne Entschädigungssumme einfach verschwindet, und welcher gewaltige Teil der Prämien durch die Agenturprovisionen und die sonstigen Aufwendungen verschlungen wird, die man im Versicherungsgewerbe unter den wohlklingenden Ausdrücken „Organisation“ und „Acquisition“ zusammenzufassen pflegt.

Für die großen, gefunden und leistungsfähigen Versicherungsunternehmungen erscheint es aus diesem Grunde geradezu als eine Lebensfrage, daß jeder schikanösen Anwendung unbilliger Vertragsparagrafen vorgebeugt wird. Man muß hoffen, daß die Beschränkungen des Entwurfs gerade bei ihnen rückhaltlosen Beifall finden werden, insofern als sie dazu beitragen müssen, alle Versicherungsunternehmungen, die großen und die kleinen, die anständigen und . . . die andern zu der freien und großartigen Auffassung in der Behandlung auch streitiger und sogar zweifelhafter Entschädigungsansprüche zu erziehen, die allein dem Versicherungswesen seine volle Entfaltung zum Vorteil des Einzelnen und zum Wohle der Gesamtheit zu verhüten vermag.

(Schluß folgt)

